

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1960

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	4. 3. 1960	RdErl. d. Innenministers Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	671
20364	10. 3. 1960	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Gewährung von Tuberkulosehilfe an Personen, die zum Personenkreis des Kapitel I G 131 gehören	671
22300	2. 3. 1960	RdErl. d. Kultusministers Verordnung über Zuständigkeiten der Schulämter in beamten- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten v. 19. Dezember 1959 (GV. NW. S. 178); hier: Durchführungsbestimmungen	680
23210	8. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Bauaufsichtliche Behandlung von Gebäuden, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird bzw. in denen Röntgenanlagen oder Teilchenbeschleuniger verwendet werden	681
23237	11. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau DIN 18165 – Faserdämmstoffe für den Hochbau	682
238	8. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Wohnraumbewirtschaftung; hier: Zuteilung von Wohnungen an Personen mit geringem Einkommen, die nach den Bestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugetzes (WFB 1957) gefördert wurden	683
78141	4. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verordnung zum Begriff Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz v. 19. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S.5)	684
7832	14. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vergütung der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer (Beschauer) für die Ausführung der Schlachttierbeschau, Fleischbeschau und Trichinenschau (Beschau) im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe – Vergütungserlaß –	686

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

	Seite	
Innenminister		
3. 3. 1960	Mitt. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	689
5. 3. 1960	Bek. – Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	689
10. 3. 1960	Bek. – Öffentliche Sammlung für die Opfer der Erdbebenkatastrophe in Agadir (Marokko)	690
Minister für Wirtschaft und Verkehr		
	Personalveränderungen	690
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
	Personalveränderungen	690
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
Tagesordnung für den 21. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 28. bis 30. März 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	691, 92	

I.

20021

Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1960 —
I C 2 / 17—10.173

Durch § 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren v. 26. November 1959 (GV. NW. S. 168), die am 1. Januar 1960 in Kraft getreten ist, sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden für die Erteilung und Rücknahme der Blindenwaren-Vertriebsausweise für zuständig erklärt worden. Abs. 4 des RdErl. v. 30. 11. 1956 (MBI. NW. S. 2402 / SMBI. NW. 20021) erhält daher folgende Fassung:

„Allen nachgeordneten Landesbehörden mache ich deshalb die angemessene Berücksichtigung von Blindenbetrieben bei der Vergabe entsprechender Aufträge zur Pflicht. Um festgestellte Mißbräuche zu verhindern, weise ich ausdrücklich darauf hin, daß nur bei Vertretern, die im Besitz eines amtlichen von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörden ausgestellten Ausweises mit Lichtbild sind, die Gewähr gegeben ist, daß der Vertreter im Auftrag einer anerkannten Blindenwerkstätte tätig ist und der Auftrag nur einer solchen zugute kommt. Die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden stellen die Blindenwaren-Vertriebsausweise aus auf Grund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren v. 9. September 1953 (BGBI. I S. 1322) i. Verb. mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren v. 26. November 1959 (GV. NW. S. 168). Telefonische Aufforderungen zur Auftragserteilung für angebliche Blindenbetriebe sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Wo entsprechende Betriebe nicht bekannt sind, wird die Geschäftsstelle des Landesausschusses für das Blindenwesen Nordrhein-Westfalen, Gruppe Handwerk, in Buschhoven/Post Rheinbach, Landkreis Bonn, jederzeit Bezugsquellen nachweisen können.“

An alle Landesbehörden,

die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
sowie die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1960 S. 671.

20364

G 131;**hier: Gewährung von Tuberkulosehilfe an Personen, die zum Personenkreis des Kapitel I G 131 gehören**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 3. 1960 —
B 3261 — 702 IV 60

Der Bundesminister des Innern hat mit RdSchr. v. 30. 1. 1960 — V 2 — 52 726 — 100/60 — (GMBI. S. 70) die Durchführung des § 21 Abs. 1 bis 4 THG — Tuberkulosehilfe im öffentlichen Dienst — wie folgt geregelt:

„Nach dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe v. 23. Juli 1959 (BGBI. I S. 513) — THG —, das am 1. Oktober 1959 in Kraft getreten ist, haben die in § 21 bezeichneten Personen einen Anspruch auf Gewährung von

Heilbehandlung,
Eingliederungshilfe,
wirtschaftlicher Hilfe und
vorbeugender Hilfe

gegen den Dienstherrn oder den Träger der Versorgungslast.

Bei der Tuberkulosehilfe handelt es sich um eine großzügig ausgestattete Fürsorgeleistung mit dem doppelten Ziel, die Heilung Erkrankter zu fördern und zu sichern

und zugleich die Allgemeinheit gegen die Übertragung der Tuberkulose zu schützen.

I. Personenkreis

In Betracht kommen alle Personen,

- a) die zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts — im Gesetz als ‚Dienstherr‘ bezeichnet — in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, oder
- b) denen Versorgungsbezüge von Gesetzes wegen zu stehen oder bewilligt sind, auch wenn diese Bezüge ruhen, sofern der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts diese Versorgungsbezüge trägt,

soweit nicht die Ausnahmen nach § 21 Abs. 2 THG treffen. Die Hilfe ist sowohl bei einer Erkrankung des Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder des Versorgungsempfängers wie auch bei einer Erkrankung des Ehegatten oder eines kinderzuschlagberechtigten Kindes zu gewähren, soweit die erforderliche Hilfe nicht anderweitig gesetzlich sichergestellt ist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 THG; vgl. Abschn. II). Der Anspruch auf Tuberkulosehilfe entfällt, wenn sich aus der Prüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse im Einzelfall ergibt, daß die Hilfe nicht erforderlich ist. Bei der Heilbehandlung und der Eingliederungshilfe gilt § 11 THG auch für die Prüfung der Begrenzung des Rechtsanspruchs; der Anspruch entfällt, wenn ein Kostenbeitrag in Höhe der Gesamtaufwendungen festzusetzen wäre.

II. Gesetzliche Sicherstellung

Soweit die erforderliche Hilfe durch einen gesetzlich begründeten Anspruch gegen einen anderen Leistungsträger oder nach den Vorschriften über Unfallfürsorge (Abschn. V 5 Bundesbeamtengesetz — BBG — i. d. F. v. 18. September 1957, BGBI. I S. 1337) oder über freie Heilfürsorge (§§ 30, 36 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz — BBesG — v. 27. Juli 1957, BGBI. I S. 993) sichergestellt ist, tritt der Anspruch nach dem Tuberkulosehilfegesetz zurück. Der Anspruch auf Tuberkulosehilfe entfällt in diesen Fällen nur, wenn der Anspruch gegen den anderen Leistungsträger oder der Anspruch auf Unfallfürsorge oder auf freie Heilfürsorge die nach dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe in Betracht kommenden Leistungen voll umfaßt oder über sie hinausgeht. § 151 BBG, § 52 Soldatenversorgungsgesetz — SVG — v. 26. Juli 1957 (BGBI. I S. 785) finden gegenüber der sonderrechtlichen Regelung des § 21 THG keine Anwendung. Soweit das Gesetz über die Tuberkulosehilfe Ermessensleistungen vorsieht (§ 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 3) ist zu prüfen, ob mit der Gewährung entsprechender Leistungen durch eine andere zuständige Stelle erfahrungsgemäß gerechnet werden kann.

Außerhalb des Tuberkulosehilfegesetzes ist die erforderliche Hilfe in folgenden Fällen gesetzlich sichergestellt:

1. **Personenkreis:** Rentenversicherte und Rentner (ausgenommen Personen, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 Reichsversicherungsordnung — RVO — oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 Angestelltenversicherungsgesetz — AVG — versicherungsfrei oder nach den §§ 1230, 1231 Abs. 1 RVO, §§ 7, 8 Abs. 1 AVG, § 32 Abs. 1 bis 5 Reichsknappenschaftsgesetz — RKG — oder § 73 Abs. 1 Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen i. d. F. v. 11. September 1957 (BGBI. I S. 1297) — G 131 — von der Versicherungspflicht befreit sind) sowie ihre Ehegatten und Kinder.

Wichtigste Leistungen: Stationäre Heilbehandlung, ambulante Heilbehandlung (falls der Kranke nicht krankenversichert ist); Berufsförderung (jedoch nur für die Personen des Versicherten oder des Rentners); Barleistungen: Übergangsgeld.

Leistungsverpflichtet: Rentenversicherungsträger.

Gesetzliche Vorschriften: § 1244 a RVO, § 21 a AVG, § 43 a RKG.

2. **Personenkreis:** Krankenversicherte und ihre Familienangehörigen.

Wichtigste Leistungen: Stationäre Heilbehandlung, soweit sie nicht (für Personen, die gleichzeitig rentenversichert oder Rentner sind, und ihre Ehegatten und Kinder) der Träger der Rentenversicherung durchführt, ambulante Heilbehandlung; Barleistungen: Haus- oder Krankengeld.

Leistungsverpflichtet: Krankenversicherungsträger.

Gesetzliche Vorschriften: Zweites Buch der RVO und die hierzu ergangenen ergänzenden Bestimmungen.

3. **Personenkreis:** Personen, deren Tuberkuloseerkrankung als Arbeitsunfall oder als Berufskrankheit anerkannt ist.

Wichtigste Leistungen: Heilbehandlung; Berufsförderung; Barleistungen: Kranken-, Tage- oder Familien geld, Unfallrente.

Leistungsverpflichtet: Berufsgenossenschaft, soweit nicht nach § 557 a RVO die Krankenkasse zuständig ist.

Gesetzliche Vorschriften: § 545 RVO i. Verb. mit dem Erl. d. Bundesministers für Arbeit v. 4. 5. 1953 (BAbI. S. 273), §§ 546 ff. RVO.

4. **Personenkreis:** Personen, deren Tuberkuloseerkrankung als Dienstunfall nach § 135 BBG anerkannt ist.

Wichtigste Leistungen: Heilverfahren; Berufsförderung (für ehem. Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf des Bundesgrenzschutzes); Barleistungen: Unfallausgleich (neben Dienstbezügen oder Ruhegehalt), Unfallruhe gehalt oder Unterhaltsbeitrag.

Leistungsverpflichtet: Dienstherr oder Träger der Versorgungslast.

Gesetzliche Vorschriften: Abschn. V 5 BBG, § 14 Ge setz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl.BPolBG) v. 6. August 1953 (BGBI. I S. 899) sowie § 9 vorl.BPolBG i. Verb. mit § 27 Abs. 3 Satz 4 THG.

5. **Personenkreis:** Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr, Polizeivollzugsbeamte des Bundes grenzschutzes sowie wehrpflichtige Soldaten und Er satzdienstleistende, die zugleich Angehörige des öffentlichen Dienstes oder Versorgungsempfänger im Sinne des § 21 THG sind.

Wichtigste Leistungen: Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung (freie Heilfürsorge), Berufsförderung, (für Soldaten auf Zeit und Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf des Bundesgrenzschutzes); Barleistungen: Ausgleich (neben Dienstbezügen für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr bei Wehrdienst beschädigung, für Polizeivollzugsbeamte des Bundes grenzschutzes bei Dienstunfall), Wehrsold (für wehr pflichtige Soldaten) und entsprechende Geldbezüge (für Ersatzdienstleistende).

Leistungsverpflichtet: Dienstherr, für Ersatzdienst leistende der Bundesminister für Arbeit und Sozial ordnung.

Gesetzliche Vorschriften: §§ 30, 36 Abs. 2, § 39 BBesG, §§ 4, 5, 85 SVG, § 9 vorl.BPolBG, § 139 BBG, § 1 Wehr soldgesetz v. 30. März 1957 (BGBI. I S. 308), § 20 Abs. 1 Gesetz über den zivilen Ersatzdienst v. 13. Januar 1960 (BGBI. I S. 10).

6. **Personenkreis:** Beschädigte, deren Tuberkuloseerkrankung als Folge einer Schädigung im Sinne des Bundes versorgungsgesetzes i. d. F. v. 6. Juni 1956 (BGBI. I S. 469) — BVG —, des Häftlingshilfegesetzes — HHG — i. d. F. v. 13. März 1957 (BGBI. I S. 168), des Soldaten versorgungsgesetzes oder des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst anerkannt ist.

Wichtigste Leistungen: Heilbehandlung; Arbeits- und Berufsförderung; Barleistungen: Kranken- und Haus geld, Beschädigtenrente und Pflegezulage, Unfallruhe gehalt (für ehem. Berufssoldaten bei Dienstunfall); außerdem soziale Fürsorge einschließlich Sonder fürsorge.

Leistungsverpflichtet: Krankenkasse für ambulante ärztliche Behandlung, Kranken- und Hausgeld; Versorgungsdienststellen für Krankenhaus- und Heilstätten behandlung sowie Beschädigtenrente und Pflegezulage; Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle für Kriegs-

beschädigte und Kriegshinterbliebene für Arbeits- und Berufsförderung und die sonstigen Leistungen der sozialen Fürsorge einschließlich der Sonderfürsorge; Träger der Versorgungslast für Unfallruhegehalt.

Gesetzliche Vorschriften: § 10 Abs. 1 bis 4, §§ 11 bis 27, 29 bis 35 BVG i. Verb. mit den Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, § 4 HHG, §§ 4, 5, 27, 39, 80 SVG, §§ 33, 35 Gesetz über den zivilen Ersatzdienst.

7. **Personenkreis:** Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes, deren Tuberkuloseerkrankung auf Verfolgungsmaßnahmen beruht.

Wichtigste Leistungen: Heilverfahren entsprechend der Unfallfürsorge für Bundesbeamte; Wiedereingliederungshilfe durch Beihilfen zur Umschulung; Barleistungen: Hausgeld, Rente.

Leistungsverpflichtet: Entschädigungsbehörden.

Gesetzliche Vorschriften: Zweiter Abschnitt, Zweiter Titel Bundesentschädigungsgesetz (BEG) v. 29. Juni 1956 (BGBI. I S. 562).

8. **Personenkreis:** Familienangehörige (im engeren Sinne) von wehrpflichtigen Soldaten oder von Ersatzdienstleistenden, die zugleich Angehörige des öffentlichen Dienstes oder Versorgungsempfänger im Sinne des § 21 THG sind.

Wichtigste Leistungen: Krankenhilfe in Höhe der Krankenkassenleistungen.

Leistungsverpflichtet: Landkreis oder kreisfreie Stadt nach landesrechtlicher Regelung.

Gesetzliche Vorschriften: § 8 Abs. 2 Nr. 1 Unterhalts sicherungsgesetz v. 26. Juli 1957 (BGBI. I S. 1046), § 41 Nr. 2 Gesetz über den zivilen Ersatzdienst.

9. **Personenkreis:** Empfänger von Unterhaltshilfe.

Wichtigste Leistungen: Krankenversorgung nach Art und Umfang der Leistungen der Tuberkulosehilfe nach dem THG.

Leistungsverpflichtet: Landesfürsorgeverband.

Gesetzliche Vorschriften: § 276 Lastenausgleichsgesetz (LAG) v. 14. August 1952 (BGBI. I S. 446).

10. **Personenkreis:** Vermittlungsfähige Arbeitsuchende und Berufsanwärter.

Wichtigste Leistungen: Barleistungen, Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe.

Leistungsverpflichtet: Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Gesetzliche Vorschriften: §§ 74, 144 Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung i. d. F. v. 3. April 1957 (BGBI. I S. 322).

Nicht sichergestellt ist die erforderliche Hilfe

1. durch die Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 5 und § 28 BVG,
2. durch die Heilbehandlung bei Gesundheitsstörungen ohne Wehr- oder Ersatzdienstbeschädigung nach § 82 Abs. 1 SVG oder § 34 Gesetz über den zivilen Ersatzdienst;
3. durch Beihilfen in Krankheitsfällen nach den Beihilfe vorschriften v. 17. 3. 1959 (GMBI. S. 167), den Tarifverträgen v. 15. 6. 1959 (GMBI. S. 295 f.) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 31 des Soldaten gesetzes v. 12. 6. 1959 (VMBI. S. 514).

Die erforderliche Hilfe ist für die Personen, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 RVO oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 AVG versicherungsfrei oder gem. §§ 1230, 1231 Abs. 1 RVO, §§ 7, 8 Abs. 1 AVG oder § 32 Abs. 1 bis 5 RKG von der Versicherungspflicht befreit sind, nicht bei dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sichergestellt. Nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO sind versicherungsfrei:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Beamte auf Lebenszeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BBG), 2. Beamte auf Probe (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BBG), 3. Beamte z. Wv. und sonstige Personen mit Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem G 131, die im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, | vgl.
RdSchr. v.
22. 1. 1958
(GMBI.
S. 74) |
|---|---|

4. Beamte auf Zeit, sofern nach der Entscheidung des zuständigen Bundesministers Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung im Sinne der vorbezeichneten Vorschriften gewährleistet ist (§ 1229 Abs. 2 RVO, § 6 Abs. 2 AVG).

Entsprechendes gilt für Richter und sonstige Beschäftigte, deren Versorgung sich nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen regelt.

Einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1230 Abs. 1 RVO, § 7 Abs. 1 AVG oder § 32 Abs. 1 RKG steht die Befreiung nach § 73 Abs. 1 G 131 nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift gleich. Wer von der Versicherungspflicht nach § 1230 Abs. 1 RVO, § 7 Abs. 1 AVG oder § 32 Abs. 1 RKG befreit ist, kann hierauf nach § 1230 Abs. 5 RVO, § 7 Abs. 6 AVG oder § 32 Abs. 5 RKG verzichten; ein Hinweis auf diese Möglichkeit würde dem Zweck des § 1244 a Abs. 7 RVO, § 21 a Abs. 7 AVG und § 43 a Abs. 7 RKG widersprechen. Angehörige und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, die zugleich Versicherte oder Rentner im Sinne des § 1244 a Abs. 2 RVO, § 21 a Abs. 2 AVG oder § 43 a Abs. 2 RKG sind, haben, wenn sie von der Versicherungspflicht nicht befreit sind und auch den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nicht gestellt haben oder nicht stellen konnten, z. B. weil sie keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, Anspruch auf die in § 1244 a RVO, § 21 a AVG, § 43 a RKG vorgesehenen Leistungen gegen den Rentenversicherungsträger; insoweit ist die erforderliche Hilfe anderweitig gesetzlich sichergestellt und daher von dem Dienstherrn oder dem Träger der Versorgungslast nicht zu gewähren.

Die gesetzliche Sicherstellung kann für die einzelnen Familienmitglieder unterschiedlich sein. Sie ist daher jeweils für die Person des Erkrankten oder für die sonstige Person, für die eine Leistung beansprucht wird, zu prüfen. Für den Ehegatten und die Kinder von Personen, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 AVG versicherungsfrei oder gem. §§ 1230, 1231 Abs. 1 RVO, §§ 7, 8 Abs. 1 AVG, § 31 Abs. 1 bis 5 RKG oder § 73 Abs. 1 G 131 von der Versicherungspflicht befreit sind, ist hierbei zu beachten, daß ein Anspruch gegen den Rentenversicherungsträger nur dann besteht, wenn der kranke Ehegatte oder das kranke Kind bei der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit selbst in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stand.

Nach der Ausnahmeregelung des § 22 THG ist die Deutsche Bundesbahn in ihrer Eigenschaft als Behörde des Dienstherrn und Trägers der Versorgungslast ermächtigt, auch diejenigen Leistungen zu gewähren, die bereits bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt sichergestellt sind. Bisher hat die Deutsche Bundesbahn von der Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

III. Zusammentreffen mehrerer dienstrechlicher Verpflichtungen

Kommen für einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder für einen Versorgungsempfänger mehrere Dienstherren oder Träger der Versorgungslast in Frage, richtet sich der Anspruch gegen den Leistungsträger, der die höheren Dienst- oder Versorgungsbezüge zahlt. Dies gilt auch im Verhältnis zu den Leistungsträgern im Bereich der Länder, sobald die Länder die in § 21 Abs. 5 THG vorgesehenen Regelungen getroffen haben.

Als Ehegatte oder Kind eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist nicht zu berücksichtigen, wer selbst einen Anspruch auf Tuberkulosehilfe gegen seinen Dienstherrn oder Träger der Versorgungslast hat; erkrankt ein kinderzuschlagberechtigtes Kind, dessen Eltern beide Anspruch auf Tuberkulosehilfe gegen einen in § 21 Abs. 1 THG bezeichneten Leistungsträger haben, so hat derjenige Leistungsträger die Hilfe zu gewähren, der die höheren Dienst- oder Versorgungsbezüge zahlt.

IV. Verfahren und Leistungen

1. Allgemeines

Die Tuberkulosehilfe wird nach § 9 THG — abgesehen von dringenden Fällen — auf Antrag gewährt. Der Antrag ist nicht anspruchsgrundend; er dient dazu, das Verfahren in Gang zu bringen. Der Antrag ist bei der

Beschäftigungsbehörde, für Versorgungsempfänger bei der Pensionsregelungsbehörde einzureichen. Im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung ist der Antrag für erkrankte Dienstkräfte an die für den Dienstort, für Versorgungsempfänger und für Familienangehörige an die für den Wohnort zuständige Wehrbereichsverwaltung zu richten; bei Dienstkräften des Bundesministeriums für Verteidigung und deren Familienangehörigen tritt an die Stelle der Wehrbereichsverwaltung der Bundesminister für Verteidigung. Im Bereich der Deutschen Bundesbahn ist der Antrag bei der am Sitze jeder Bundesbahndirektion bestehenden Bezirksfürsorge einzureichen. Das THG läßt zu, daß der Antrag bei der Gemeinde oder dem Gesundheitsamt eingereicht wird (§ 25 Abs. 1 Satz 2 THG). Das Gesundheitsamt kann nach § 25 Abs. 3 THG an Stelle des Kranken oder des Familienangehörigen den Antrag auf Tuberkulosehilfe stellen.

Über den Antrag ist mit größtmöglicher Beschleunigung zu entscheiden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Einleitung der Heilbehandlung nicht durch Ermittlungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse verzögert wird; in Zweifelsfällen sind derartige Ermittlungen ggf. nachträglich vorzunehmen.

Vor der Entscheidung über den Antrag hat der Dienstherr oder der Träger der Versorgungslast das Benehmen mit dem Gesundheitsamt herbeizuführen (§ 25 Abs. 2 THG). Dem Gesundheitsamt ist hiernach auf jeden Fall Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach § 4 der Ersten DVO v. 6. Februar 1935, RGBI. I S. 177 und nach § 61 der Dritten DVO v. 30. März 1935, RMBl. S. 327 zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens hat das Gesundheitsamt Vorschläge für die Durchführung des Heilplans zu machen und die zweckmäßige Heilbehandlung zu vermitteln. Der Dienstherr und der Träger der Versorgungslast haben ihre Entscheidung dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Der Dienstherr oder der Träger der Versorgungslast und das Gesundheitsamt haben den Erkrankten und seine Familienangehörigen zu beraten und aufzuklären, wie die Heilung gefördert und gesichert werden kann, wie die Pflege durchgeführt werden muß und wie die Ansteckung zu vermeiden ist; sie können ihnen nach § 29 Abs. 1 THG Weisungen erteilen, d. h. ihnen ein bestimmtes Verhalten vorschreiben. Es empfiehlt sich, Beratung, Aufklärung und Weisung dem Gesundheitsamt zu überlassen, soweit nicht für die Wahrnehmung dieser Aufgaben eigene ärztliche Dienste zur Verfügung stehen.

2. Heilbehandlung

Die Heilbehandlung umfaßt alle medizinischen, pflegerischen und orthopädischen Maßnahmen, die wegen der Erkrankung an Tuberkulose erforderlich werden, sowie die in § 2 Abs. 2 THG bezeichneten weiteren Maßnahmen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 THG ist auch die stationäre Beobachtung zur Klärung diagnostischer Fragen Gegenstand der Tuberkulosehilfe. Auch wenn der Verdacht auf Tuberkulose sich nicht bestätigt, sind die bis zur Klärung der Diagnose entstandenen Aufwendungen Leistungen der Tuberkulosehilfe.

3. Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe umfaßt alle durch die Erkrankung erforderlich werdenden Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Das Wort „Arbeitsleben“ bezeichnet hierbei nicht nur die Erwerbstätigkeit, sondern jede sinnvolle Tätigkeit, die dem Leben Inhalt verleiht kann. Die Aufstellung eines Eingliederungsplans (§ 12 THG) für einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes erscheint nur erforderlich, wenn nicht zu erwarten ist, daß der Kranke in derselben Verwaltung oder in demselben Betriebe in einer seiner Vorbildung und seinen Fähigkeiten entsprechenden Weise weiterverwendet werden kann.

4. Wirtschaftliche Hilfe

Durch die wirtschaftliche Hilfe soll das Einkommen des Kranken, soweit erforderlich, ergänzt werden (§§ 17, 18 THG). Dabei müssen die angemessenen Bedürfnisse berücksichtigt werden; der Kranke und seine Familie werden aber vorübergehende Einschränkungen in Kauf nehmen.

men müssen. Als Anhalt für die Bemessung der Leistungen dienen die Maßstäbe des Landesfürsorgeverbandes. Das Gesetz über die Tuberkulosehilfe sieht nicht vor, daß die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe auf den Landesfürsorgeverband übertragen wird. Es ist jedoch zu erwarten, daß der Landesfürsorgeverband in der Regel zur Erteilung von Rat auch für die Maßnahmen der wirtschaftlichen Hilfe bereit sein wird. Die erforderlichen Anregungen werden allgemein vom Gesundheitsamt ausgehen. Besteht Anlaß zu der Annahme, daß wirtschaftliche Hilfe geboten sein könnte, ist eine Prüfung auch dann zu veranlassen, wenn keine Anregung des Gesundheitsamtes vorliegt.

Sofern für die Verbesserung der Wohnverhältnisse die in den Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge des Bundes für seine Verwaltungsgenossen aus Mitteln des Wohnungsfürsorgefonds v. 25. 10. 1950 (GMBI. S. 116) und den ergänzenden Richtlinien gebotenen Möglichkeiten, insbesondere zur Spitzfinanzierung, nicht ausreichen, bitte ich, die nachgeordneten Dienststellen zum Bericht zu veranlassen und sich bis auf weiteres die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen und Darlehen vorzubehalten.

5. Vorbeugende Hilfe

Als Maßnahmen der vorbeugenden Hilfe kommen vor allem Erholungskuren zur Festigung der Abwehrkräfte gegen eine drohende Übertragung der Krankheit in Betracht, bei Schülern u. U. in Verbindung mit Heimunterricht. Ferner können u. U. gezielte Schutzimpfungen anuraten sein, insbesondere bei einer Gefährdung der Umgebung des Kranken, möglicherweise auch im dienstlichen Bereich. Für den Genesenen kommen ärztlich angeratene Sicherungskuren in Betracht.

6. Kostenbeitrag

An den Aufwendungen für die Heilbehandlung und die Eingliederung in das Arbeitsleben kann der Berechtigte mit einem angemessenen Kostenbeitrag beteiligt werden. Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach den in § 11 THG aufgestellten Grundsätzen. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind alle den persönlichen Lebenszuschnitt beeinflussenden Umstände (z. B. Leistungen privater Krankenversicherungen, zusätzliche Belastung durch erhöhte Ausbildungskosten für Kinder, etwa bei Internatsunterbringung, sonstige Verpflichtungen) zu berücksichtigen. Ob und in welcher Höhe eine Beihilfe nach den Beihilfevorschriften zu erwarten ist, bleibt bei der Beurteilung der Verhältnisse außer Betracht, da die Beihilfe nicht zu den in § 11 Nr. 4 THG genannten Leistungen gehört. Leistungen privater Krankenversicherungen kann der Dienstherr bzw. der Träger der Versorgungslast, wie sich aus § 19 Abs. 5 THG ergibt, nur insoweit berücksichtigen, als sie die in den §§ 2 bis 5 THG bezeichneten Leistungen betreffen und nicht nur zur Ergänzung gewährt werden.

Nimmt der Kranke Leistungen in Anspruch, die über die vom Landesfürsorgeverband vorgesehenen Leistungen hinausgehen, hat er die hierdurch verursachten zusätzlichen Aufwendungen selbst zu tragen. Diese bleiben bei der Ermittlung des Kostenbeitrages außer Betracht, sind aber, ebenso wie der Kostenbeitrag selbst, beihilfefähig, soweit sie sich im Rahmen der Beihilfevorschriften halten.

7. Haushaltsmittel

Die erforderlichen Haushaltsmittel hat der Bundesminister der Finanzen mit dem in der Anlage beigefügten RdSchr. v. 19. 12. 1959 — II A/1—A 0214 — 60/59 — bereitgestellt.

V. Wechsel der Zuständigkeit

Damit das Heilverfahren möglichst einheitlich durchgeführt werden kann, wird in § 27 Abs. 3 THG ein Wechsel der einmal begründeten Zuständigkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Der Dienstherr oder Träger der Versorgungslast, der zur Zeit der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit durch einen amtlich bestellten Arzt zur Gewährung der Hilfe verpflichtet ist, bleibt hierzu auch dann verpflichtet, wenn sich die für die Beurteilung der Zuständigkeit maßgebenden Umstände ändern, und zwar bei Verfahren ohne stationäre Behandlung bis zur Beendigung der Heilbehandlung, sonst bis zum letzten Tage

des dritten auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgenden Kalendermonats. Dies gilt zum Beispiel, wenn der Beamte entlassen wird, das Beamtenverhältnis auf Zeit durch Zeitablauf endet, die versorgungsberechtigte Witwe sich wieder verheiratet, die Zahlung des Kinderzuschlags für das vorübergehend erkrankte Kind wegen seines Lebensalters eingestellt oder die erkrankte Ehefrau von dem Beamten geschieden wird. Amtlich bestellt ist ein beamteter Arzt sowie ein Vertrags- oder Vertrauensarzt einer amtlichen Stelle (z. B. der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Deutschen Bundesbahn, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Versorgungsverwaltung, eines Sozialversicherungsträgers), sofern die Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit zu seinen Aufgaben gehört. Bei einem Wechsel des Dienstherrn richtet sich der Anspruch nach § 27 Abs. 3 Satz 4 erster Halbsatz THG gegen den neuen Dienstherrn. Gibt ein außerhalb des öffentlichen Dienstes eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübender Beamter z. Wv., der wegen einer Erkrankung an Tuberkulose von einem Rentenversicherungsträger betreut wird, die in § 73 Abs. 3 G 131 vorgesehene Erklärung, daß er nach dem Eintritt des Versorgungsfalles die Leistungen aus der Rentenversicherung beziehen will, nicht ab, so geht mit dem Eintritt des Versorgungsfalles die Zuständigkeit zur Gewährung der Tuberkulosehilfe auf den Träger der Versorgungslast über mit der Maßgabe, daß der Rentenversicherungsträger bis zum Ablauf der in § 27 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist zur Gewährung von Leistungen verpflichtet bleibt; entsprechendes gilt für sonstige Personen, die Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem G 131 haben.

Über die in § 27 Abs. 3 Satz 2 THG bezeichnete Frist hinaus bleibt nach Satz 4 zweiter Halbsatz a. a. O. die Zuständigkeit des Dienstherrn erhalten bis zur Beendigung der Berufsförderung, wenn er nicht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe, sondern nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung dieser Maßnahme verpflichtet ist oder während des Dienstverhältnisses verpflichtet war.

VI. Übertragung der Durchführung der Heilbehandlung und der Eingliederungshilfe auf den Landesfürsorgeverband

Es ist zweckmäßig, die Erfahrungen der Landesfürsorgeverbände auf dem Gebiet der Tuberkulosehilfe für möglichst viele Verfahren zu benutzen. Deshalb bietet § 28 THG die Möglichkeit, die Durchführung von Heilbehandlung und Eingliederungshilfe auf den Landesfürsorgeverband zu übertragen. Durch die Übertragung wird ein Auftragsverhältnis zum Landesfürsorgeverband begründet, gegenüber dem Berechtigten bleibt der Dienstherr bzw. der Träger der Versorgungslast verantwortlich. Dieser hat daher auch dafür Sorge zu tragen, daß besondere Anliegen des Kranken, die der Dienstherr für berechtigt hält, vom Landesfürsorgeverband berücksichtigt werden.

Da der Erfolg der Heilbehandlung wesentlich beeinflußt wird durch die richtige psychologische Behandlung des Kranken, berücksichtigt der Landesfürsorgeverband auch von sich aus die besonderen Verhältnisse des Kranken; dies gilt insbesondere von der Unterbringungsart und der Auswahl der Heilstätte.

Die Durchführung der Eingliederungshilfe wird zweckmäßigerweise dem örtlich zuständigen Landesfürsorgeverband so rechtzeitig nach § 28 THG übertragen, daß dieser bereits den Eingliederungsplan aufstellen kann.

Zugleich mit der Übertragung der Durchführung der Heilbehandlung oder der Eingliederungshilfe auf den Landesfürsorgeverband sollte ein Vorschlag für die Festsetzung des Kostenbeitrages erbeten werden.

§ 28 Abs. 2 THG macht die Erstattung von Verwaltungskosten, die dem Landesfürsorgeverband aus der Durchführung der Heilbehandlung und der Eingliederungshilfe entstehen, von einer Vereinbarung der beteiligten Stellen abhängig. Falls hiernach ein Hundertsatz der Sachaufwendungen vereinbart werden soll, halte ich einen Satz bis zur Höhe von 3 v. H. für angemessen.

VII. Übergangsvorschrift

Bei der Prüfung der Zuständigkeit in Übergangsfällen sind nach § 36 THG die Vorschriften des Gesetzes so an-

zuwenden, als wenn sie seit der jeweiligen Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit in Kraft gewesen wären. Falls der Kranke am 1. 10. 1959 nicht in stationärer Behandlung stand, ist der Wechsel mit diesem Tage eingetreten. Die Übernahme der in stationärer Behandlung befindlichen Kranken soll nach § 36 Abs. 2 THG im Laufe des Winterhalbjahres, d. h. bis zum 31. 3. 1960, erfolgen. Durch die Sechsmonatsfrist soll aus Gründen der Verwaltungskosten einerseits die Überleitung derjenigen stationären Maßnahmen, die voraussichtlich vor dem Ablauf der Frist beendet sein werden, vermieden, andererseits für die übrigen Fälle eine den Verwaltungsbedürfnissen der beteiligten Kostenträger gerecht werdende allmähliche Überleitung ermöglicht werden. Ich bitte, die Übernahme möglichst frühzeitig durchzuführen. Falls die Durchführung der Heilbehandlung nach § 28 THG dem Landesfürsorgeverband übertragen wird, sind die dem Landesfürsorgeverband entstandenen Aufwendungen rückwirkend vom 1. 10. 1959 an zu erstatten.

Anlage

Der Bundesminister der Finanzen
II A/1 — A 0214 — 60/59

Bonn, den 19. Dezember 1959

Betr.: Tuberkulosehilfe für Bundesbedienstete (einschl. Versorgungsempfänger);
hier: Bereitstellung der Haushaltsmittel

1. Nach § 21 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (BGBl. I S. 513) hat der Bund den in seinem Dienst stehenden Personen und den Versorgungsempfängern sowie bestimmten Familienangehörigen Tuberkulosehilfe nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes zu gewähren.
2. Soweit im Laufe des Rechnungsjahres 1959 Zahlungen für Tuberkulosehilfe zu Lasten des Bundeshaushalts anfallen, bitte ich, die Ausgaben außerplanmäßig bei Kap. 01 Tit. apl. 109 b des jeweiligen Einzelplans mit der Zweckbestimmung „Tuberkulosehilfe für Beamte (Richter, Soldaten, sonstige Amtsträger), Angestellte und Arbeiter sowie für bestimmte Familienangehörige“ zu leisten. Für die Versorgungsempfänger (Nr. 1) einschließlich der Versorgungsempfänger nach dem G 131 werden die Mittel ebenfalls außerplanmäßig bei den in Betracht kommenden Kapiteln des Einzelplanes 33 bereitgestellt, und zwar bei Tit. apl. 167 mit der Zweckbestimmung „Tuberkulosehilfe für Versorgungsempfänger sowie für bestimmte Familienangehörige“.
- Meine gemäß § 33 Abs. 1 RHO erforderliche Zustimmung zur Leistung etwaiger außerplanmäßiger Ausgaben im Rechnungsjahr 1959 gilt hiermit allgemein als erteilt (§ 45 Abs. 5 RWB).
3. Die Ausgabeermächtigung für das Rechnungsjahr 1960 soll durch Einrichtung entsprechender Leertitel geschaffen werden. Die Zweckbestimmung des Tit. 109 erhält deshalb — abweichend von dem vorläufigen Eingliederungsplan folgende Fassung:

Titel 109 Gesetzliche Fürsorgemaßnahmen

- a) Unfallfürsorge für Beamte (Richter, Soldaten)
- b) Tuberkulosehilfe für Beamte (Richter, Soldaten, sonstige Amtsträger), Angestellte und Arbeiter sowie für bestimmte Familienangehörige.

Die Erläuterung zu Tit. 109 wird entsprechend geändert. Die erforderlichen Mittel stehen auf der Grundlage der einseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 4 des Haushaltsgesetzes 1960 zur Verfügung. Im Einzelplan 33 wird bei Tit. 167 für die Versorgungsempfänger eine ähnliche Zweckbestimmung unter gleichzeitiger Erweiterung der Deckungsfähigkeit mit dem Tit. 150 ff. eingerichtet. Die erforderlichen Änderungsvorschläge zum Entwurf des Bundeshaushaltspans 1960 werde ich dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages während der Beratung der Einzelpläne unterbreiten.

Ich bitte, hiernach zu verfahren.

Für Empfänger von Vorschüssen nach § 61 G 131 ist die Tuberkulosehilfe zusammen mit den Vorschüssen bei Kapitel 3307 Titel 170 des Bundeshaushalts zu buchen.

Mein RdErl. v. 22. 1. 1960 — B 3261 — 208/IV/60 — (MBI. NW. S. 271) ist damit überholt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 22. 1. 1960 — B 3261 — 208/IV/60 — (MBI. NW. S. 271).

— MBI. NW. 1960 S. 671.

22300

Verordnung über die Zuständigkeiten der Schulämter in beamten- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten v. 19. Dezember 1959 (GV. NW. S. 178); hier: Durchführungsbestimmungen

RdErl. d. Kultusministers v. 2. 3. 1960 — M 5. 30 — 11/60 Nr. 105/60

1. Durch die Verordnung über die Zuständigkeiten der Schulämter in beamten- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten v. 19. Dezember 1959 (GV. NW. S. 178) sind den Schulämtern weitere Zuständigkeiten auf beamten- und besoldungsrechtlichem Gebiet übertragen worden. Die Verordnung bezieht sich lediglich auf beamtete Lehrer an öffentlichen Schulen und ihren Sonderformen, soweit sie im Landesdienst stehen; sie erstreckt sich nicht auf Lehrer, die Bedienstete des Schulträgers sind — § 22 Abs. 2 SchVG —. Zuständig sind die Schulämter nur insoweit, als sie die Aufsicht über die Volksschulen und ihre Sonderformen ausüben — § 15 Abs. 3 SchVG —. Für die Bearbeitung der durch die Verordnung den Schulämtern übertragenen Angelegenheiten sind die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen maßgebend. Durch besonderen Erl. werden den Schulämtern weitere Zuständigkeiten für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer des Landes übertragen.

2. Versetzungen, die der Lehrer nicht beantragt hat, sowie Abordnungen innerhalb des Schulamtsbezirks sind nur vorzunehmen, wenn ein dienstliches Bedürfnis dafür besteht. Die Gründe für das Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses sind aktenkundig zu machen.

2.1 Vor der Versetzung ist die Zustimmung des Regierungspräsidenten einzuholen, wenn infolge der Versetzung Stellen in Anspruch genommen werden, die nach § 23 Abs. 2 oder 3 SchVG auf diejenigen Planstellen anzurechnen sind, für die der Schulträger kein Vorschlagsrecht hat.

2.2 Von jeder Abordnungs- und Versetzungsverfügung ist dem Regierungspräsidenten unverzüglich eine Abschrift zu übersenden.

2.3 Der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums (ZBVIM) ist jede Abordnung und Versetzung mitzuteilen. Auf Ziff. 3 des RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1959 — I D 3/15 — 20.944 (MBI. NW. S. 2569/SMBI. NW. 20011) wird Bezug genommen.

3. Die Personalakten für die im Beamtenverhältnis stehenden Lehrer an öffentlichen Volksschulen, einschließlich ihrer Sonderformen, führen die Regierungspräsidenten. Die Schulämter haben für die ihnen zur Bearbeitung übertragenen Personalangelegenheiten (§ 1 der o. a. VO.) besondere Personalvorgänge anzulegen. Diese gelten als Teile der von den Regierungspräsidenten geführten Personalakten.

3.1 Die Regierungspräsidenten geben die Personalvorgänge, die die in § 1 Nr. 5 der o. a. VO. aufgeföhrten Besoldungsnebengebiete der beamteten Volkschullehrer betreffen, an die Schulämter ab. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

Sind bei den Regierungspräsidenten bereits besondere Beiakten über diese Besoldungsnebengebiete geführt worden, so sind diese Beiakten selbst abzugeben. Andernfalls sind die letzten für die Weiterbearbeitung der Besoldungsnebengebiete notwendigen Vorgänge den Personalakten zu entnehmen und den Schulämtern zu übersenden.

3.2 Sofern die in § 1 Nr. 5 der o. a. VO. aufgeführten Angelegenheiten bisher von anderen Behörden bearbeitet worden sind, können die Schulämter deren Vorgänge übernehmen. Falls die Übernahme nicht möglich ist, sehen die Schulämter die bisher von den anderen Behörden geführten Personalvorgänge ein.

4. Die Regierungspräsidenten stellen den Schulämtern die Haushaltsmittel für die Zahlung der Beihilfen, Reisekosten, Umzugskosten, Beschäftigungsvergütungen auf Grund der Abordnungsbestimmungen (einschließlich von Fahrkosten und Verpflegungszuschüssen) und der Trennungssentschädigungen durch Unterkassanschläge zur Verfügung.
5. Die Schulämter weisen die für sie zuständigen Kreis- oder Stadtkassen an, die zu zahlenden Beträge im Auftrage und für Rechnung des Landes zu leisten. Die Zahlungen sind nach den Kapiteln und Titeln des Landeshaushalts zu buchen. Die Kassen nehmen die Zahlungen in die Abrechnung mit der Regierungshauptkasse für Rechnung des Landes auf. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 18. 2. 1949 — III B 5/31 — (MBI. NW. S. 245/SMBI. NW. 632).
6. Zusatz für den Regierungsbezirk Köln:

Nach Aufhebung der Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeiten der Schulräte im Regierungsbezirk Köln v. 7. Juni 1955 (GS. NW. S. 260) ist der Regierungspräsident für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, für die Bewilligung und Zahlung von Unterstützungen sowie für die Bewilligung von Vorschüssen, für die Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Schulgrundstücken und für die Aufteilung der Sommer- und Herbstferien nach den örtlichen Verhältnissen zuständig. Der Erlaß über die Festsetzung der Ferienordnung für das jeweils laufende Schuljahr ist zu beachten.

Die Berechnung, Anweisung und Zahlung von Dienstbezügen obliegen nach dem Gem. RdErl. d. Innenministers — I D 3/15 — 20.944 — u. d. Kultusministers — Z 2/1 — 22.02 — 905/59 II E — v. 27. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1805/SMBI. NW. 20011) der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums (ZBVIM).

7. Mein Erl. v. 30. 9. 1959 — II E gen. 35 — 10/1 Nr. 3840/59, Z 2/1 — (AbI. KM. S. 137) wird insoweit aufgehoben, als er mit der Verordnung v. 19. Dezember 1959 (GV. NW. S. 178) und den Bestimmungen dieses RdErl. im Widerspruch steht.

Dieser Erlaß wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,

Schulämter,
kreisfreien Städte,
Landkreise;

nachrichtlich:

an die kommunalen Spitzenverbände im Lande NW.

— MBI. NW. 1960 S. 680.

23210

Bauaufsichtliche Behandlung von Gebäuden, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird bzw. in denen Röntgenanlagen oder Teilchenbeschleuniger verwendet werden

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 3. 1960 — II A 3a — 7.310 Nr. 657/60

In zunehmendem Maße werden in Universitäten, Hochschulen und sonstigen Bildungsanstalten und Forschungsinstituten, in Krankenhäusern und anderen medizinischen Anstalten radioaktive Stoffe (Radioisotope), Röntgenanlagen und Teilchenbeschleuniger verwendet. Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen (ihre Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung) oder für andere Tätigkeiten, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlen mit sich bringen (Verwendung von Röntgenanlagen und Teilchenbeschleunigern), bedarf es in der Regel zum Schutze der Beschäftigten, Dritter und der Allgemeinheit auch besonderer baulicher Maßnahmen. Den Baugenehmigungsbehörden werden im allgemeinen keine in Fragen des Strahlenschutzes ausreichend fachkundigen Kräfte zur Verfügung stehen. Damit jedoch bei Neubauten oder beim Umbau solcher baulichen Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll, bzw. in denen Röntgenanlagen oder Teilchenbeschleuniger verwendet werden sollen, die erforderlichen baulichen Maßnahmen des Strahlenschutzes rechtzeitig berücksichtigt werden, ist es erforderlich, daß die Bauvorlagen im Zuge der bauaufsichtlichen Prüfung den mit dem Strahlenschutz besonders befaßten örtlich zuständigen Behörden (Staatl. Gewerbeaufsichtsamt, Wasserwirtschaftsamt, Gesundheitsamt) vor Erteilung der Baugenehmigung zur gutachtlichen Stellungnahme zugeleitet werden.

Soweit öffentliche Bauten nach Maßgabe des § 1 der Verordnung über die bauaufsichtliche Behandlung von öffentlichen Bauten v. 20. November 1938 (RGBI. I S. 1677) keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Überwachung und Abnahme bedürfen, sind die Dezerneate 23, 24 und 64 bei den Regierungspräsidenten im Rahmen des bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahrens zu beteiligen.

Als bauliche Schutzmaßnahmen kommen insbesondere Vorkehrungen bzw. Maßnahmen in Frage für:

1. die sichere Aufbewahrung der radioaktiven Stoffe (auch Brandschutz) und für die ausreichende Abschirmung aller Strahlenquellen,
2. den gefahrlosen Umgang mit radioaktiven Stoffen (auch Reinhaltung der Luft und des Wassers) sowie für die gefahrlose Verwendung von Röntgenanlagen und Teilchenbeschleunigern,
3. die zweckmäßige bauliche Ausgestaltung der Räume, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten für eine leichte und sichere Reinigung (Entseuchung),
4. Reinigungsmöglichkeiten für Personen, Schutzbekleidung und Gegenstände, die mit radioaktiven Stoffen in Berührung gekommen sind,
5. die Messung und die Reinigung radioaktivverseuchter Luft und die gefahrlose Beseitigung gasförmiger Aktivitäten,
6. die sichere Aufbewahrung und den gefahrlosen Abtransport fester radioaktiver Abfälle sowie Vorkehrungen für die Messung, die Reinigung, die sichere Aufbewahrung, den gefahrlosen Abtransport bzw. die Ableitung radioaktiver Abwässer.

Die Regierungspräsidenten und meine Außenstelle Essen werden gebeten, über ihre Erfahrungen bis zum 1. März 1961 zu berichten. Die Berichte sind mir in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Arbeits- und Sozialminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBI. NW. 1960 S. 681.

T.

23237

DIN 18 165 — Faserdämmstoffe für den Hochbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 3. 1960 — II A 4 — 2.793 Nr. 608/60

1. In den RdErl. v. 17. 4. 1958 (MBI. NW. S. 1009/SMBI. NW. 23 237) i. d. F. des RdErl. v. 28. 4. 1959 (MBI. NW. S. 1237), mit dem ich das Normblatt DIN 18 165 (Ausgabe August 1957) — Faserdämmstoffe für den Hochbau; Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung — bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht habe, ist als Nr. 3.19 und 3.26 das

Institut für Schall- und Wärmeschutz,
Essen-Steele, Krekeler Weg 48,
aufzunehmen.

2. Ich empfehle, diese Ergänzung im MBI. NW. 1959 Spalte 1238 und 1239 handschriftlich oder durch Deckblatt unter Angabe dieses RdErl. aufzunehmen.

In der Nachweisung A, Anlage 1 zum RdErl. v. 1. 9. 1959 (MBI. NW. S. 2333/SMBI. NW. 2323 RdErl. 20. 6. 1952 i. d. geltenden Fassung), ist dieser RdErl. unter VIII 11 in Spalte 7 zu vermerken.

— MBI. NW. 1960 S. 682.

238

**Wohnraumbewirtschaftung;
hier: Zuteilung von Wohnungen an Personen mit
geringem Einkommen, die nach den Bestimmungen
des Zweiten Wohnungsbauugesetzes (WFB 1957)
gefördert wurden**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 3. 1960 —
Z B 2/6.05 Tgb.Nr. 183/59

Nach meinen Beobachtungen werden an die Wohnungsbehörden in einem erheblichen Umfang Anträge gestellt, durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von einer Zuteilung der Wohnungen, die nach Maßgabe der WFB 1957 für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen (§ 17a WBewG) vorbehalten sind, an den begünstigten Personenkreis abzusehen. Die Bewilligung höherer öffentlicher Mittel in der Form erhöhter nachstelliger Landesdarlehen oder der Gewährung von Aufwendungsbeihilfen sowie die Bereitstellung von Mietbeihilfen nach näherer Maßgabe meines RdErl. v. 15. 8. 1958 (MBI. NW. S. 2121/SMBI. NW. 2374) erfolgte aber gerade deshalb, um die Wohnraumversorgung eines Personenkreises zu verbessern, der infolge seiner schwierigen Einkommensverhältnisse in zahlreichen Fällen bisher noch nicht zureichende Wohnungen erhalten konnte. Ich weise deshalb die Wohnungsbehörden hiermit an, von der Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und der Zuteilung der so geförderten Wohnungen an andere Wohnungssuchende nur dann Gebrauch zu machen, wenn nach der örtlich gegebenen Sachlage die Zuteilung der Wohnungen an Wohnungssuchende mit geringem Einkommen auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Möglichkeiten zur Mietverbilligung, die durch meinen RdErl. vom 15. 8. 1958 geschaffen wurden, nicht erfolgen kann.

Soweit auch dann eine Zuteilung der Wohnungen an Angehörige des in § 17a WBewG genannten Personenkreises nicht möglich erscheint, ist die Ausnahmegenehmigung regelmäßig nur zu erteilen, wenn das Familieneinkommen des Wohnungssuchenden die in Nr. 4 Abs. 1 Buchst. a WZB genannte Höhe um nicht mehr als 1200 DM jährlich übersteigt. Nur dann, wenn auch eine Zuteilung an diesen erweiterten Personenkreis nach den Verhältnissen des Einzelfalles nicht möglich erscheint, darf bei Vorliegen der in Nr. 6 Abs. 5 und Nr. 7 WZB dargestellten übrigen Voraussetzungen eine Zuteilung der Wohnung an andere Wohnungssuchende erfolgen.

Soweit die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen gemäß Nr. 8 Abs. 1 AufwBB v. 15. 12. 1958 (MBI. NW. S. 2689/SMBI. NW. 2370) von dem Bezug der so geförderten Wohnungen durch Personen mit geringem Einkommen abhängig ist, werde ich durch besonderen Erlaß die Bewilligungsbehörden und die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes anweisen, bewilligte Aufwendungsbeihilfen den Bauherren auch dann zu **b e l a s s e n**, wenn nach Prüfung der Wohnungsbehörden unter Anwendung der oben dargelegten Grundsätze die Zuteilung einer Wohnung an einen Wohnungssuchenden erforderlich ist, dessen Familieneinkommen die festgelegte Einkommensgrenze um nicht mehr als 1200 DM jährlich überschreitet. Dagegen kann die Belassung einer Aufwendungsbeihilfe nicht erfolgen, wenn die Zuteilung der Wohnung an einen Wohnungssuchenden erfolgt, dessen Einkommen höher liegt, falls er nicht nach Maßgabe der Nr. 4 Buchst. c bis e WZB besonders begünstigt ist. In gleicher Weise werden die Bewilligungsbehörden bzw. die darlehnsverwaltenden Stellen angewiesen werden, in den Fällen, in denen die Gewährung erhöhter nachstelliger Landesdarlehen von dem Bezug der Wohnungen durch Personen mit geringem Einkommen abhängig gemacht wurde, den gewährten Darlehensbetrag dem Darlehensnehmer entsprechend der Regelung in Nr. 41 Abs. 2 WFB 1957 ohne Erhebung von Zinsen zu belassen, wenn nach den oben dargelegten Grundsätzen die Zuteilung der Wohnung an eine wohnungssuchende Familie erfolgt,

deren Jahreseinkommen das in Nr. 4 Buchst. a WZB genannte Einkommen um nicht mehr als 1200 DM übersteigt. Mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung für diesen Personenkreis bin ich in Erweiterung der Regelung, die ich mit meinem RdErl. vom 24. 8. 1959 betr. Zweckbindung der Wohnungen, die mit Eigenkapitalbeihilfen (verlorenen Zuschüssen und zinslosen Tilgungsdarlehen) gefördert worden sind (MBI. NW. S. 2281/SMBI. NW. 238) getroffen habe, auch dann einverstanden, falls die zuzuteilenden Wohnungen mit Eigenkapitalbeihilfen gefördert worden sind.

Bezug: Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB) vom 25. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2925/SMBI. NW. 238) mit der Änderung meines RdErl. v. 8. 9. 1959 (MBI. NW. S. 2399);
hier: Nr. 4, Nr. 6 Abs. 5 und Nr. 7 WZB.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Wohnungsbehörden bzw. Wohnungsaufsichtsbehörden,
die Regierungspräsidenten
als Wohnungsaufsichtsbehörden,
den Minister für Wiederaufbau des Landes
Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
als Wohnungsaufsichtsbehörde.

— MBI. NW. 1960 S. 683.

78141

**Verordnung
zum Begriff Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz
v. 19. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 5)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — v. 4. 3. 1960 — V 205 — 4951

Zur Ausführung der o. a. Verordnung wird folgendes bestimmt:

I. Umwandlung von Pacht in Eigentum (§ 1 a der Verordnung)

1. Gefördert werden können nur Pächter von Familienbetrieben, die den „Leitbildern für bäuerliche Familienbetriebe“ (ausgearbeitet vom Ausschuß für Verbesserung der Agrarstruktur beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, veröffentlicht in der Zeitschrift „Innere Kolonisation“, Heft 6, Juni 1956) entsprechen und die sich danach ergebende Betriebsgröße nicht überschreiten.
2. Als „gleichartig“ ist — auch bei unterschiedlichem Bodennutzungssystem — ein Betrieb anzusehen, der sich größen- und ertragswertmäßig in den Grenzen hält, die sich aus den in vorstehender Ziffer 1 angeführten Leitbildern für bäuerliche Familienbetriebe ergeben. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, wird von dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung getroffen.
3. Die Eigentumsübertragung erfolgt in Siedlungsverfahren ohne oder mit Einschaltung eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens.
Dies hat u. a. zur Voraussetzung, daß der Erwerber die siedlungsrechtlichen Bindungen (Wiederkaufsrecht nach § 20 des Reichssiedlungsgesetzes und Verfügungsbeschränkungen nach § 35 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz) übernimmt. Die Vorschriften über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz und die dazu ergangenen Bestimmungen finden Anwendung. Bei Erteilung von Bescheinigungen gemäß § 29 des Reichssiedlungsgesetzes ist die o. a. Verordnung mit in Bezug zu nehmen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung auf Grund der o. a. Verordnung besteht nicht.
5. Da die Erwerber Selbstsiedlern gleichzusetzen sind, kommen die Bestimmungen über die Siedlerauswahl und die dreijährige Probezeit nach § 26 Abs. 2 bzw. 7 des Bodenreformgesetzes v. 16. Mai 1949 (GV. NW. 1949 S. 84) nicht zur Anwendung. Der Pächter bedarf auch nicht des Siedlereignungs-

scheines, jedoch muß seine persönliche und fachliche Eignung für die Übernahme der Stelle gegeben sein.

In Zweifelsfällen ist von dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu hören und ein polizeiliches Führungszeugnis einzuholen. Der Pächter soll seinen bisherigen Pachtbetrieb mindestens 5 Jahre bewirtschaftet haben.

6. Für die Finanzierung der Eigentumsübertragung gilt folgendes:

(1) In erster Linie sind Mittel des Kapitalmarktes heranzuziehen, die auf Grund der Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 6. 1959 (MinBl. ELF 1959 S. 236) zinsverbilligt werden können.

(2) Wenn oder soweit sich danach nicht tragbare Belastungen ergeben, können Darlehen aus Mitteln des Grünen Planes nach folgenden Bestimmungen bereitgestellt werden:

- a) Für den Erwerb des Betriebes kann ein Ankaufsdarlehen bis zu 75 v. H. des vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung festgesetzten Schätzungswertes gewährt werden.
- b) Die Jahresleistung beträgt 4,5 v. H. für Zinsen und Tilgung bei einer Gesamtauflaufzeit von 32 Jahren, einschließlich 3 tilgungsfreier Jahre.
- c) Das Ankaufsdarlehen ist für den einzelnen Fall bei der Deutschen Siedlungsbank in Bonn zu beantragen.
- d) Beihilfen und Einrichtungsdarlehen kann der Erwerber aus diesen Mitteln nicht erhalten.
- e) Neben den Mitteln aus dem Grünen Plan ist der Einsatz anderer Bundesmittel nicht zulässig.

(3) Nur soweit die Finanzierung nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 eine tragbare Belastung nicht ergibt, kann sie ganz oder teilweise nach den Finanzierungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. 6. 1956 erfolgen mit der Maßgabe, daß Beihilfen neben dem Einsatz von Mitteln des Grünen Planes nicht gewährt werden dürfen. Die Gewährung von Bundesbeihilfen und von Einrichtungskrediten für Inventarbeschaffung ist ausgeschlossen. Die Anwendung der Finanzierungsrichtlinien v. 1. 6. 1956 wird zunächst nur für das Rechnungsjahr 1959 zugelassen. Für das Rechnungsjahr 1960 ist weitere Weisung abzuwarten. Über die Rückforderung etwa gewährter Beihilfen ergehen noch besondere Bestimmungen.

II. Landarbeiterstellen (§ 1 b der Verordnung)

1. Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes unter einer Größe von 0,25 ha und über einer solchen von 0,50 ha soll nicht gefördert werden.
2. Gebäude und Grundstück müssen für die Selbstmachung eines Landarbeiters auf einer Landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle (Landarbeiterstelle) geeignet sein.
3. Eine Förderung ist auch zulässig, wenn Gebäude und Zulageland getrennt erworben werden können, vorausgesetzt, daß sie zusammen den vorstehenden Voraussetzungen entsprechen.
4. Der Erwerber muß Inhaber des Siedlereignungsscheines sein und die Voraussetzungen gem. Ziff. 62 Abs. 2 der Finanzierungsrichtlinien v. 1. 6. 1956 i. Verb. mit Ziff. II a meines Erl. v. 7. 7. 1958 — V 210 — 2951 — (Berufsbinding) erfüllen. Die mit meinem Erl. v. 6. 3. 1959 — V 210 — 1041 — mitgeteilten Bundesbestimmungen v. 4. 2. 1959, Abschnitte I und II, sind hierbei zu beachten.
5. Ausgeschlossen ist der Erwerb von Kleinbetrieben, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind.
6. Der Finanzierung sind die Finanzierungsrichtlinien vom 1. 6. 1956 und die dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen entsprechend zugrunde zu legen, mit der Maßgabe, daß der Gesamtkredit für Ankauf, Um- und Ausbau der Stelle den Betrag von 40 000,— DM nicht übersteigen darf.

7. Anstelle der vorgesehenen Beihilfe nach Ziff. 62 Abs. 1 der Finanzierungsrichtlinien kann auch eine Beihilfe nach Ziff. 4) der Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Vergabe von Bundesmitteln des Grünen Planes zur Selbstmachung verheirateter Landarbeiter v. 30. 5. 1958 — IV B 3 — 4727.5 — 8/58 — gewährt werden (vgl. meinen vorgenannten Erl. v. 7. 7. 1958 und das Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 2. 1959 — IV B 3 — 4727.5 — 13/59 — MinBl. ELF 1959 S. 92 —).

III. Geltungsbereich

Die Bestimmungen über Förderung des Eigentumsvertrags von Betrieben, die von Heimatvertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen gepachtet sind, im Eingliederungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz bleiben unberührt.

— MBl. NW. 1960 S. 684.

7832

**Vergütung
der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer (Beschauer) für die Ausführung der Schlachttierbeschau, Fleischbeschau und Trichinenbeschau (Beschau) im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe**

— Vergütungserlaß —

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 3. 1960 — II Vet. 3014 — 190/60

A.

Einzelvergütung

I.

1. Für die Ausführung der Beschau erhalten die Beschauer Einzelvergütungen. Soweit nicht in Einzelfällen eine Sonderregelung getroffen ist, gilt dies auch für Beschauer, die in Beschauämtern tätig sind.
2. Vergütung in der Schlachttier- und Fleischbeschau

	Fleischbeschautierärzt DM	Fleischbeschauer DM
a) Rinder, ausschließlich Kälber je Tier	5,50	5,00
b) Kälber, (Rinder im Alter bis zu 3 Monaten) je Tier	2,40	2,10
c) Schweine, ausschließlich Ferkel je Tier	2,40	2,10
d) Ferkel, (Schweine im Alter bis zu 3 Monaten) je Tier	0,80	0,70
e) sonstige Kleintiere je Tier	2,00	1,75
f) Pferde, oder sonstige Einhufer je Tier	7,50	
3. Vergütung in der Trichinenschau bei allen Tieren, die der Trichinenbeschau unterliegen je Tier	1,75	1,75
4. Vergütung in der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf Tiergattung	7,00	

II.

1. Die Vergütungen nach Abschn. I Nr. 2 und 3 erhöhen sich je Schlachttier um 50 vom Hundert, wenn
 - a) das zur Schlachttierbeschau angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht,

- b) die Schlachtung so verzögert wird, daß die Beschau erst später als 1 Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung und dem Eintreffen des Beschauers durchgeführt werden kann,
- c) die Untersuchung, abgesehen von dem Falle einer Notschlachtung, außerhalb der festgesetzten Be-schauzeiten oder Schlachttage verlangt und durchgeführt wird.
- 2. Die Vergütungen nach Abschn. I Nr. 2 und 3 erhöhen sich je Schlachttier um 100 vom Hundert, wenn die Untersuchung, ausgenommen bei Notschlachtungen, vor 7 Uhr oder nach 19 Uhr oder an Sonnabenden nach 12 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt und durchgeführt wird. Nr. 1 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 3. Die Beschauer erhalten für eine gesonderte, zusätzliche Stempelung des Fleisches, die der Besitzer so spät verlangt, daß sie nicht im unmittelbaren Anschluß an die Beschau vorgenommen werden kann, eine besondere Vergütung in Höhe von 0,10 DM je Fleischstück.
- 4. Wird im übrigen bei der ordentlichen Beschau im Rahmen einer eingeleiteten bakteriologischen Fleischuntersuchung oder aus anderem Anlaß eine Nachuntersuchung erforderlich, so wird eine besondere Vergütung hierfür nicht gewährt.

B.

Höchstvergütungen

- 1. Übersteigen die Vergütungen aus der ordentlichen Fleischbeschau und Trichinenschau (Abschn. A I Nr. 2 und 3) im Monat bei den Fleischbeschautierärzten 1000,— DM, bei den Fleischbeschauern und Trichinenschauern 600,— DM, so sind

a) bei den Tierärzten von dem Mehrbetrag von 1000,— DM bis 1200,— DM	50 v. H.
von dem weiteren Mehrbetrag über 1200,— DM	70 v. H.
 - b) bei den Fleischbeschauern und Trichinenschauern von dem Mehrbetrag von 600,— DM bis 800,— DM

von dem weiteren Mehrbetrag über 800,— DM	50 v. H.
	70 v. H.
- in Abzug zu bringen.
- 2. Die monatlichen Einnahmen des amtlichen Vertreters aus dem Vertreterbeschaubezirk sind getrennt von den Einnahmen aus dem eigenen Beschaubezirk zu kürzen.
 - 3. Bei den Beschauern, die kürzungspflichtige Monats-einnahmen haben, sind am Schluß des Rechnungsjahres die monatlichen Vergütungen ausschließlich der Vergütungen aus Vertreterbeschaubezirken als Jahres-einnahmen zusammenzustellen und ein Jahresaus-gleich durchzuführen, der wie folgt zu errechnen ist:
- a) **Fleischbeschautierärzte:**
- 1) Jahreseinnahmen bis 12 000,— DM bleiben kürzungsfrei.
 - 2) Der 12 000,— DM übersteigende Betrag wird bis zur Höhe von 14 400,— DM um 50 vom Hundert gekürzt.
 - 3) Der 14 400,— DM übersteigende Betrag wird um 70 vom Hundert gekürzt.
- b) **Fleischbeschauer und Trichinen-schauer:**
- 1) Jahreseinnahmen bis 7200,— DM bleiben kürzungsfrei.
 - 2) Der 7200,— DM übersteigende Betrag wird bis zur Höhe von 9600,— DM um 50 vom Hundert gekürzt.
 - 3) Der 9600,— DM übersteigende Betrag wird um 70 vom Hundert gekürzt.
- Ist die Summe der monatlich abgeführten Kür-zungsbeträge höher als der Jahreskürzungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag den Be-schauern zu erstatten.

C.

Wegeentschädigungen

- 1. Neben den Einzelvergütungen erhalten die Beschauer für die Zurücklegung von Wegestrecken ohne Rück-sicht auf die Art des benutzten Verkehrsmittels eine Entschädigung nach Maßgabe der nachstehenden Be-stimmungen:
 - a) Eine Wegeentschädigung wird nicht gewährt für Wegestrecken, die innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern, von der Mitte des Wohnortes des Beschauers aus gerechnet, zurückgelegt werden.
 - b) Für die außerhalb des Umkreises von zwei Kilometern zurückgelegten Wegestrecken beträgt die Wegeentschädigung für jeden angefangenen Kilometer 0,20 DM.
 - c) Auf Antrag kann der Regierungspräsident zulassen, daß für die Berechnung der Wegestrecken an Stelle der Mitte des Wohnortes die Wohnung des Be-schauers tritt, wenn die Regelung nach Buchstabe b) zu einem unbilligen Ergebnis führt (z. B. in Streusiedlungen oder in Randgebieten der Großstädte).
 - d) Die Fleischbeschautierärzte erhalten bei der Ergän-zungsbeschau und bei Nachuntersuchungen im Rah-men der ordentlichen Beschau eine besondere Wegeentschädigung in Höhe von 0,40 DM für jeden angefangenen Kilometer, von der Wohnung des Beschauers aus gerechnet.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Ergän-zungsbeschau oder die bakteriologische Unter-suchung dadurch erforderlich geworden ist, daß das Schlachttier vor der Beschau unzulässig zerlegt wurde oder daß einzelne Teile des Schlachttieres entfernt oder unzulässig bearbeitet wurden oder daß nach Feststellung des Beschauers das Schlachttier ohne triftigen Grund nicht zur Schlachttier-beschau angemeldet worden ist.

- 2. In den Fällen des Abschnitts A II Nr. 3 erhalten die Beschauer eine Wegeentschädigung von 0,20 DM für jeden angefangenen Kilometer, von der Wohnung des Beschauers aus gerechnet.
- 3. Eine Wegeentschädigung wird nicht gewährt,
 - a) soweit der Beschauer für eine Wegestrecke aus einem anderen Anlaß eine Wegeentschädigung erhält,
 - b) wenn der Besitzer des Schlachttieres oder des Flei-sches ein Verkehrsmittel kostenlos zur Verfügung gestellt hat.

D.

Besondere Kosten

I. Ausbildung, Fortbildung, Dienstversammlung

- 1. Nach der Bestellung kann den Fleischbeschauern und Trichinenschauern die Gebühr für eine einmalige Teilnahme an einem staatlich anerkannten Ausbil-dungskursus in der Beschau erstattet werden.
- 2. Nehmen Beschauer an Lehrgängen zur Fortbildung, die von den Regierungspräsidenten angeordnet sind, oder an Dienstversammlungen teil, die von der Bestellungsbehörde anberaumt sind, so erhalten
 - a) Fleischbeschautierärzte Fahrtkosten und Tagegeld nach der Reisekostenstufe II,
 - b) Fleischbeschauer und Trichinenschauer Fahrtkosten und Tagegeld nach der Reisekostenstufe V des Reisekostengesetzes in geltender Fassung.

II. Ausstattung der Beschauer

Den Beschauern werden während ihrer Amtszeit zur Verfügung gestellt:

- a) die vorgeschriebenen Beschaustempel mit Stempel-kasten, Stempelkissen und Stempelfarbe,
- b) die amtlichen Gebührennachweise und Vordrucke,
- c) Trichinenmikroskope nach meiner näheren Weisung.

III. Erstattung notwendiger Auslagen

Den Beschauern werden auf Anforderung folgende Auslagen erstattet:

- a) Kosten des Verpackungs- und Versandmaterials zum Versand von Fleischproben zur Durchführung der bakteriologischen Untersuchung, soweit es nicht zur Verfügung gestellt wird,
- b) die bei der Durchführung der Beschau verauslagten Post- und Fernsprechgebühren, jedoch nur insoweit, als diese zur sachgemäßen Durchführung der Beschau erforderlich waren.

IV. Prämien

Beschauer, die Trichinen feststellen, erhalten für jeden Einzelfall eine Prämie in Höhe von 25,— DM.

E.

Abrechnung

Für die Abrechnung gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen (Abrechnungserlaß).

Die Bestimmungen dieses RdErl. treten mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Bezug: Gebührenordnung für die Schlachttier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe v. 14. März 1960 (GV. NW. S. 31).

— MBl. NW. 1960 S. 686.

II.

Innenminister

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 3. 3. 1960 —
I C 1 / 17—66.120

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn Hermann Böse, Bergmann, Wanne-Eickel,
Gustav-Hegeler-Ring 37,

Fräulein Heidrun Barbara Klappeich, Schülerin,
Heessen (Kreis Beckum), Schloßstraße 1,

Herrn Willi Lux, Köln-Mauenheim, Siegmundstraße 4,

Herrn Antonius Telleken, Korporal, Zeist
(Holland), Homeruslaan 14,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1960 S. 689.

Beiträge

zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 5. 3. 1960 —
I C 1 / 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 114: „Die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen am 31. März 1959“.

Bezugspreis 3,— DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 115: „Das nach dem Körperschaftssteuergesetz veranlagte Einkommen in Nordrhein-Westfalen 1957“.

Bezugspreis: 1,60 DM zuzüglich Versandkosten.

Die Hefte sind zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1960 S. 689.

Offizielle Sammlung für die Opfer der Erdbebenkatastrophe in Agadir (Marokko)

Bek. d. Innenministers v. 10. 3. 1960 —
I C 3 / 24—11.12

Dem Deutschen Roten Kreuz in Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71, habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 31. März 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen zur Linderung der durch die Erdbebenkatastrophe in Agadir entstandenen Notlage durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind Aufrufe in Presse und Rundfunk zur Überweisung von Geldspenden auf das Konto des Deutschen Roten Kreuzes beim Postscheckamt Köln Nr. 1075 zulässig.

— MBl. NW. 1960 S. 690.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Bergrat W. Eisler zum Ersten Bergrat beim Bergamt Bochum 1; Bergassessor W. Toenges zum Bergrat beim Bergamt Duisburg; Bergassessor M. Wolff zum Bergrat beim Bergamt Aachen 2.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor G. Käseberg zum Regierungsrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungs- und Veterinärrat Dr. L. Obiger zum Oberregierungs- und -veterinärrat bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Regierungsvermessungsrat G. Mülln zum Oberregierungs- und -vermessungsrat unter gleichzeitiger Versetzung vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf an das Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf; Regierungs- und Baurat E.-W. Kau zum Oberregierungsbaurat nach Versetzung von der Bezirksregierung in Aachen an das Wasserwirtschaftsamt in Bonn; Forstmeister H. Hageney zum Oberforstmeister bei der Bezirksregierung in Arnsberg unter gleichzeitiger Übernahme aus dem Kommunaldienst in den Landesdienst; Forstassessor H.-A. Dida zum Forstmeister bei der Bezirksregierung in Düsseldorf.

Es ist versetzt worden: Regierungs- und Veterinärrat Dr. H. Strerath von der Bezirksregierung in Detmold an die Bezirksregierung in Aachen.

Es sind in den Ruhestand getreten: Forstmeister O. Schulte beim Forstamt Obereimer; Regierungsbaurat, Städ. Oberbaurat a.D. F. Drawe beim Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf; Regierungsdirektor Dr. H. Düntzer beim Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster; Oberregierungs-veterinärrat Dr. K. Holz beim Staatl. Veterinäruntersuchungsaamt in Krefeld.

Es ist verstorben: Forstmeister F. Offenberg beim Forstamt Rötgen.

— MBl. NW. 1960 S. 690.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
— 4. Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 21. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 28. bis 30. März 1960 in Düsseldorf,
Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen am Dienstag, dem 29. März 1960, 10 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in III. Lesung	
1	283 282 236 189	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960) in Verbindung damit:	Siehe auch Drucksachen Nr. 248, 259, 265, 266, 270, 271, 272, 274, 275, 279, 280
	278	Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP betr. Bauvorhaben „Untersuchungshaftanstalt und Strafgefängnis in Köln“	
	284 190	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960	Siehe auch Drucksachen Nr. 262 und 273
	237 191	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr	
		b) Gesetze in II. Lesung	
2	268 198	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer Berichterstatter: Abg. Lemmer (CDU)	
		c) Gesetze in I. Lesung	
3	281	Regierungsvorlage Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225)	
		II. Ausschußberichte	
4	241 216	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Rechnungsjahr 1958 Berichterstatter: Abg. Wertz (SPD)	
		III. Eingaben	
5	269	Beschlüsse zu Eingaben	

— MBl. NW. 1960 S. 691/92.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.